

all das aufgreifend, was in den Debatten der letzten Monate dazu geäußert worden ist.

Ich würde mich anstelle der Opposition nicht zu der Aussage versteigen, dass Menschen jetzt keine Möglichkeiten mehr hätten, einzukaufen, dass der Online-Handel davon automatisch profitiert, dass die Menschen ins Ausland fahren oder – das war hier echt die Spitze – dass sogar die kommunale Selbstverwaltung ausgehöhlt würde. Vielleicht geht es eine Nummer kleiner. Wir reden hier insbesondere über die Ladenöffnung im Advent. Darauf haben Sie sich bezogen. Das hat mit kommunaler Selbstverwaltung oder deren Aushöhlung nun gar nichts zu tun, sondern es geht darum, dass wir die Verfassung schützen – im Sinne von kommunaler Selbstverwaltung, aber auch im Sinne des Sonntagschutzes.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Das Argument war nicht in Ordnung.

Meine Damen und Herren, mein Bestreben war, mehr Sonntagsschutz ohne Wenn und Aber zu schaffen, aber gleichzeitig auch mehr Flexibilität mit Blick auf den Advent. Dieses Ziel ist gemeinsam mit den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen erreicht worden. Deswegen komme ich nach dieser langen intensiven Debatte, die so viele beschäftigt hat, zu dem Schluss: Dies ist ein gutes Gesetz für NRW, ein gutes Gesetz für die Verbraucherinnen und Verbraucher, ein gutes Gesetz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auch ein gutes Gesetz für den Einzelhandel. Aus diesem Grunde freue ich mich, dass der Landtag diesem Gesetzentwurf gleich zustimmen wird. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister Duin. – Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit kommen wir zu insgesamt vier Abstimmungen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk empfiehlt in der Beschlussempfehlung Drucksache 16/2644, den Gesetzentwurf Drucksache 16/1572 – Neudruck – unverändert anzunehmen. Hierzu liegen zwei Änderungsanträge vor; darum stimmen wir zunächst über diese ab.

Erstens stimmen wir ab über den **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 16/2704**. Wer stimmt diesem Änderungsantrag zu? – SPD und Grüne. Wer stimmt dagegen? – CDU, FDP und Piraten. Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Änderungsantrag mit Mehrheit **angenommen**.

Zweitens stimmen wir ab über den **Änderungsantrag** der Fraktion der Piraten **Drucksache 16/2721**.

Wer stimmt diesem Antrag zu? – Die Fraktion der Piraten. Wer stimmt dagegen? – SPD, Grüne, CDU und FDP. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist dieser Antrag mit großer Mehrheit **abgelehnt**.

Drittens stimmen wir nun ab über den **so geänderten Gesetzentwurf Drucksache 16/1572 – Neudruck**. Wer stimmt dem so zu? – SPD und Grüne. Wer stimmt dagegen? – CDU, FDP und Piratenfraktion. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf so wie hier beschlossen mit Mehrheit in zweiter Lesung **verabschiedet**.

Viertens kommen wir zur Abstimmung über den **Entschließungsantrag** der Fraktion der FDP **Drucksache 16/2719**. Wer stimmt diesem Entschließungsantrag zu? – FDP-Fraktion und Piratenfraktion. Wer stimmt gegen diesen Entschließungsantrag? – SPD, Grüne und die CDU-Fraktion. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Entschließungsantrag der FDP mit großer Mehrheit **abgelehnt**.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Damit kommen wir zum Tagesordnungspunkt

12 Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1435

Änderungsantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/2714

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/2645

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Wolf von der SPD-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Wolf.

Sven Wolf (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Bundesverfassungsgericht hat uns als Gesetzgeber in den Ländern und auch im Bund mit seiner Entscheidung zur Sicherungsverwahrung ...

(Unruhe – Glocke)

Vizepräsident Oliver Keymis: Herr Kollege, einen Moment. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, seien Sie bitte ein bisschen leiser beim Herausgehen oder bei der Unterhaltung. Am besten unterhält man sich wenig und hört zu. Herr Wolf von der SPD-Fraktion hat das Wort. Bitte schön.

Sven Wolf (SPD): Vielen Dank. – Ich wiederhole mich, dann erhöht das vielleicht ein bisschen die Aufmerksamkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat uns eine schwierige Aufgabe übertragen, und das, wie ich finde, zu Recht.

Bei der Sicherungsverwahrung entzieht der Rechtsstaat die Freiheit, obwohl die Strafe, die tat- und schuldangemessen war, bereits verbüßt ist. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen sieben Geboten zur Sicherungsverwahrung – unter anderem dem Therapiegebot und dem Abstandsgebot – den Gesetzgeber aufgefordert, Regelungen zu finden.

Der Bundesgesetzgeber hat die Rahmenbedingungen dafür gesetzt. Wir haben dann den Entwurf der Landesregierung diskutiert. In der Sachverständigenanhörung, die wir im Rechtsausschuss durchgeführt haben, gab es im Wesentlichen Lob für diesen Entwurf. Der Entwurf ist verfassungskonform und orientiert sich genau an den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht entwickelt hat.

Zwei Punkte aus diesem Gesetzentwurf möchte ich besonders herausstellen: zum einen den opferbezogenen Vollzug und zum anderen – was von den Sachverständigen auch gelobt worden ist – eine gestufte Art und Weise der Lockerung. Insgesamt handelt es sich also um ein Gesetz, das den Sicherungsverwahrten freiheitsorientiert und therapiegerichtet die Möglichkeit gibt, wieder in die Freiheit zu gelangen, nachdem sie erfolgreich therapiert wurden.

Zwischen den Fraktionen wurden konstruktive Gespräche geführt, die allerdings nicht in einen Konsens mündeten. Im Gegensatz zur FDP-Fraktion sehen wir zum Beispiel keine verfassungsrechtliche Lücke. Es gibt eine klare bundesgesetzliche Regelung in § 66 c Strafgesetzbuch – Herr Wedel, Sie wissen das; ich habe das im Rechtsausschuss auch schon gesagt –, und für uns besteht hier keine Lücke.

Mit dieser Regelung des Bundes werden das Ultima-Ratio-Prinzip und auch das Motivationsgebot des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen. In Nordrhein-Westfalen verzichten wir auf eine Übergangsregelung für diejenigen, die sich jetzt noch in Strafhaft befinden, für die aber eventuell später eine Sicherungsverwahrung folgt.

Wir stehen damit an der Seite von vielen anderen Bundesländern wie Bremen, Berlin, Brandenburg oder auch Mecklenburg-Vorpommern, die ebenfalls auf eigene Regelungen verzichtet haben. Der Justizminister hat in der Diskussion immer wieder angekündigt, dass Regelungen, die genau diesem Regelungsgehalt des Bundes entsprechen, in einem künftigen Strafvollzugsgesetz aufgegriffen werden.

Herr Schulz, Sie hatten im Anschluss an die Diskussion im Rechtsausschuss einen Änderungsan-

trag vorgelegt und darum gebeten, dass wir uns damit intensiv auseinandersetzen. Das will ich in kurzen, knappen Worten gerne tun.

Der Entwurf enthält zum Teil Doppelungen, die nach unserer Einschätzung nicht erforderlich sind, zum Beispiel bei Ihrer Anregung in § 9, Behandlungsuntersuchung. Dies ist bereits in Satz 1 aufgegriffen worden. Ähnliches gilt für § 13. Es handelt sich nach unserer Einschätzung um marginale Änderungen, die sowieso schon in den allgemeinen Vorschriften Beachtung finden.

Auch der nochmalige Hinweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der ja ohnehin gilt, muss nach unserer Einschätzung in diesem Gesetz nicht aufgegriffen werden.

Das Gleiche gilt für die Beschwerderechte. Sie haben angeregt, in § 84 noch einige Positionen aufzugreifen. Zum einen haben diese Regelungen – das haben uns auch die Praktiker bestätigt – keine große praktische Relevanz. Zum anderen dürfte es meines Erachtens eher irritieren, wenn wir anfangen, unförmliche Rechtsbehelfe wie die Dienstaufsichtsbeschwerde ausdrücklich mit in dieses Gesetz aufzunehmen. Deswegen werden wir als SPD-Fraktion Ihren Änderungsantrag ablehnen.

Dennoch haben wir zwischen Grünen und SPD vereinbart, drei Punkte aufzunehmen, die in der Sachverständigenanhörung vorgetragen worden sind. Erstens wollen wir den Opferbezug konkretisieren. Zweitens wollen wir auch die allerletzte Hürde ausräumen, die einer erfolgreichen Therapie vielleicht noch entgegensteht, und die Ausfallentschädigung auf 100 % erhöhen. Drittens wollen wir die Nachsorge ein wenig verlängern. Deswegen werden wir dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen. – Ich danke Ihnen.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Kollege Wolf. – Nun spricht für die CDU-Fraktion Herr Kollege Kamieth.

Jens Kamieth (CDU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir sprechen heute offensichtlich abschließend über die Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen. Sicherungsverwahrung bedeutet, dass für die Allgemeinheit gefährliche Straftäter auch nach ihrer Haftzeit noch verwahrt werden. Damit sollen wir alle vor den gefährlichen Straftätern geschützt werden. Dieser Schutz der Allgemeinheit ist uns sehr wichtig.

Bislang wurden Sicherungsverwahrte genauso wie Strafgefangene in den Justizvollzugsanstalten gefangen gehalten. Sie wissen – Herr Kollege Wolf hat es gerade ausgeführt –, dass das aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr möglich war und deswegen neu geregelt wer-

den musste. Der Landesgesetzgeber war aufgerufen, das Abstandsgebot sowie Fragen des freiheits- und therapiegerichteten Vollzugs ordentlich neu zu regeln.

Die rot-grüne Landesregierung hat daraufhin den vorliegenden Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem wir uns in den vergangenen Monaten im Rechtsausschuss sehr intensiv beschäftigt haben.

Insgesamt bietet der Gesetzentwurf eine gute Grundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Da die Landesregierung sich zu einem großen Teil an dem bayerischen Entwurf orientiert hat, ist das auch kein Wunder.

(Dagmar Hanses [GRÜNE]: Na, na, na!)

Insbesondere das Abstandsgebot ist eingehalten. Somit sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt.

Trotzdem ist der Gesetzentwurf in vielen Punkten kritisch zu sehen. Da stimmen mir die Kollegen der FDP und der Piraten sicherlich zu. Auch die Experten haben in der Anhörung den Gesetzentwurf kritisiert. Ich möchte zwei Punkte herausgreifen, die mir besonders problematisch erscheinen.

Zum einen ist das die geplante Regelung des Langzeitausgangs und anderer Vollzugslockerungen. Die Landesregierung sieht bisher vor, dass Sicherungsverwahrte für bis zu zwei Wochen die Einrichtung verlassen können, sofern keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Ähnlich ist es bei den weiteren Vollzugslockerungen. Diese Formulierung ist zu lasch. Das haben die Experten und Praktiker in der Anhörung der Landesregierung deutlich ins Stammbuch geschrieben. Sie kritisieren, dass nicht festgelegt ist, dass vor einer neuen Lockerung eine Auswertung und Aufarbeitung der vorherigen Lockerung stattfinden muss. Diese Klarstellung hätte ins Gesetz aufgenommen werden müssen. Andernfalls wird Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Die Experten, die Praktiker äußerten in diesem Zusammenhang die Befürchtung, dass Sicherungsverwahrte beispielsweise dazu übergehen könnten, den Rest der Vollstreckung nach einer erfolgreich praktizierten Lockerung zu einem Antragsbündel zusammenzufassen und dann in mehrere 14-Tages-Quanten aufzuteilen. Das kostet die Justizvollzugsanstalten viel Zeit. Die Landesregierung hätte deutlich machen müssen, dass diese Möglichkeit nicht bestehen soll. Eine entsprechende Regelung im Gesetzentwurf fehlt jedoch.

Zum anderen kritisieren die Experten die „gnadenlose Zwangstherapie“. Therapieunwillige haben derzeit keine Chance, einer Therapie aus dem Weg zu gehen, auch wenn sie erkennbar nicht mitarbeiten wollen oder aufgrund vorheriger Therapieversuche, die gescheitert sind, nicht mehr weitermachen können. Sie sind therapiegefrustet. Der uns vorliegende Gesetzentwurf sieht keine Möglichkeit vor, dass sie diesem Therapiefrust entgegen können.

Ich wäre froh, wenn die Landesregierung diese Anregung der Experten aufgegriffen hätte.

Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf der Landesregierung ist lückenhaft. Das zeigt sich letztendlich daran, dass, wie Kollege Wolf eben dargestellt hat, Änderungen noch im Ausschuss beschlossen worden sind. Aber auch diese Änderungen führen meines Erachtens zu weiteren Fragen.

Da ist zum einen der von Ihnen vorgeschlagene Ansprechpartner für Fragen des Opferschutzes und des Tausgleichs direkt in der Einrichtung. Das hört sich gut an. Auch für uns steht der Opferschutz an erster Stelle. Doch leider wird überhaupt nicht deutlich, wer der Ansprechpartner sein soll. Soll es ein Vollzugsbeamter sein? Können Vollzugsbeamte diese Aufgabe überhaupt leisten? Und was ist mit den Kosten, die dadurch entstehen? Sollen diese zusätzlichen Kosten dem nordrhein-westfälischen Steuerzahler aufgebürdet werden?

Ein weiterer Punkt ist, dass Rot-Grün Sicherungsverwahrten, die an einer Therapie teilnehmen, die dadurch entstehenden Lohnneibußen zu 100 % erstatten will. Wir finden nicht, dass die Allgemeinheit diese Kosten tragen sollte. Im Gegenteil: Ein Sicherungsverwahrter kann gerade dadurch seine Therapie willingness dokumentieren, dass er auf den vollen Lohnausgleich verzichtet. Damit zeigt er, dass er ernsthaft an einer Therapie interessiert ist und sie auch dann wahrnimmt, wenn er dafür finanzielle Einbußen in Kauf nehmen muss.

Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf weist die dargelegten Schwachstellen auf. Wir werden ihn daher nicht mit beschließen.

In Bezug auf den Vorschlag der Piraten schließe ich mich dem Votum des Kollegen Wolf an. Er hat das sehr ausführlich und zutreffend dargestellt. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Kollege Kamieth. – Nun spricht für die grüne Fraktion Frau Hanses.

Dagmar Hanses (GRÜNE): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit der Sicherungsverwahrung haben wir uns in den letzten zwei Jahren sehr intensiv beschäftigt. Es gab eine eingehende Debatte über Sicherungsverwahrung in Deutschland und auch in NRW.

Mit diesem Gesetzentwurf und den Ihnen hier vorgeschlagenen Änderungsanträgen, die im Rechtsausschuss beschlossen wurden, haben wir eine verfassungsgemäße Aufstellung der Sicherungsverwahrung. Darüber freuen wir uns sehr.

Mit diesem Entwurf wird das Abstandsgebot gewahrt, das das Bundesverfassungsgericht eingefordert hat. Die Therapieorientierung und die Freiheitsorientierung werden hiermit ebenfalls gewährleistet.

In Anbetracht der Zeit und der Tatsache, dass wirklich alle in den letzten zwei Jahren zur Sicherungsverwahrung ihre Grundsatzreden schon gehalten haben – neben dem Bundesverfassungsgericht, dem Bundestag und der Bundesrat und auch wir hatten hier die Debatte –, möchte ich nur kurz auf die rot-grünen Änderungsanträge eingehen, um sie hier noch einmal im Einzelnen vorzustellen und um Herrn Kollegen Kamieth an einer Stelle deutlich zu widersprechen.

Wir haben einen Änderungsantrag zu § 7. Wir brauchen in der Tat konkrete Ansprechpartnerinnen für den Opferschutz und den Tausgleich in der Einrichtung. Demnächst werden wir ja nur noch einen Standort in Nordrhein-Westfalen haben, im wunderschönen Werl.

Ebenfalls brauchen die Opfer auch sehr konkrete direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die die Opfer bezüglich ihrer Auskunftsansprüche informieren und sie darauf hinweisen.

Bei § 34 haben wir den deutlichen Dissens zur CDU. Das ist ein Punkt, der in der Sachverständigenanhörung von mehreren Sachverständigen benannt wurde, der uns sehr wichtig ist. Wenn wir uns anschauen, wie außerhalb von Sicherungsverwahrung und Gittern Therapie stattfindet, und wenn wir es dann vergleichen, dann darf Sicherungsverwahrten kein Nachteil entstehen. Die Ausfallentschädigung bei der Teilnahme an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen darf nicht dazu führen, dass die Sicherungsverwahrten kein Arbeitsentgelt für die Zeit erhalten. Denn sie haben es selber nicht in der Hand, wann Therapeutinnen und Therapeuten zur Verfügung stehen. Außerhalb von Sicherungsverwahrung macht man therapeutische Angebote in der Freizeit, sodass man keinen Verdienstausschlag hat, oder man ist krankgeschrieben. Es ist nicht hinnehmbar, dass Sicherungsverwahrte sich am Ende des Monats darüber Sorgen machen, ob Sie aufgrund der Terminierung weniger Euro und Cent haben. Das ist ganz wichtig, damit Sicherungsverwahrte Therapien ohne finanzielle Einbußen wahrnehmen können. Die Entschädigungszahlung von 100 % macht dem Landeshaushalt sehr wenig aus. Sie ist eine wichtige Handlung für die Sicherungsverwahrten.

Des Weiteren gibt es zu § 60 eine Änderung. Da geht es um die nachsorgende Betreuung. Gerade Sicherungsverwahrte waren sehr lange in Straftat, oft auch sehr lange in Sicherungsverwahrung. Da dauern Prozesse auch länger. Im Gesetzentwurf der Landesregierung war schon ein langer Zeitraum von sechs Monaten der Nachbetreuung vorgesehen. Wir haben das nach der Anhörung jetzt noch

einmal auf ein Jahr erweitert um Arbeit, Wohnen. Das sind so viele Bereiche, die für die Personengruppen organisiert und mit ihnen gefunden werden müssen. Da dauert es manchmal länger als sechs Monate.

In § 112 haben wir noch eine Anpassung an das Bundesgesetz vorgenommen. Ich kann es mir nicht verkneifen, noch einmal auf die Chronologie hinzuweisen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts haben wir sehr lange auf einen Entwurf des Bundesgesetzes gewartet. Unser Landesgesetzentwurf wurde im September letzten Jahres eingebracht. Der Bundestag hat ihn erst im Dezember letzten Jahres beschlossen. Deswegen war noch eine Anpassung erforderlich.

Wir würden Sie bitten, diesem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen so zuzustimmen. – Vielen Dank für die sachliche Debatte.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Frau Hanses. – Für die FDP-Fraktion spricht nun Kollege Wedel.

Dirk Wedel (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das hier beratene Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen setzt ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 um. Darin erklärte das Gericht die wesentlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches zur Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und unter näher ausgeführten Maßgaben für längstens bis zum 31. Mai 2013 anwendbar.

Den Gesetzgebern, dem Bund und den Ländern, hat es aufgegeben, ein freiheits- und therapiegerichtetes Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung trägt.

Danach hat sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Straftat deutlich zu unterscheiden. Meine Damen und Herren, so der klare und unmissverständliche Auftrag und die detaillierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes.

Der rot-grüne Gesetzentwurf wird – das haben auch die Experten in der Anhörung eindeutig betont – dem nicht in allen Teilen gerecht. Er enthält Lücken, Unzulänglichkeiten, Widersprüche und Ungenauigkeiten. So fehlen die Möglichkeit der Selbstreinigung eigener Kleidung der Unterbrachten, werbungswiderspruchsfreie Verpflegungsregelungen, eine Vorgabe zur ausreichenden Auslage bzw. Bezugsmöglichkeit von Zeitungen für Unterbrachte, eine gesetzliche Verankerung der bestehenden Praxis, das neben festen Kräften auch nebenamtli-

che oder vertraglich verpflichtete Therapeuten oder Psychotherapeuten die Versorgung der Untergebrachten übernehmen können, eine frühere Einbindung der Führungsaufsicht mit Einsetzen der Entlassungsvorbereitung.

Meine Damen und Herren, die FDP-Fraktion hat im Rechtsausschuss einen umfangreichen Änderungsantrag vorgelegt, der von Rot-Grün abgelehnt wurde. Lediglich der Vorschlag zur Gewährung einer vollen Ausfallentschädigung statt nur von 50 % bei durch Therapie verpasste Arbeit wurde nachträglich aufgenommen, da sonst den Untergebrachten ein finanzieller Nachteil durch die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen gedroht hätte.

Meine Damen und Herren, massivster Kritikpunkt der FDP am Gesetzentwurf ist aber, dass besondere Vorschriften für den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sowie der Jugendstrafe bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung fehlen. Nach den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, gilt für Anordnung und Vollzug der Sicherungsverwahrung das Ultima-Ratio-Prinzip. Demnach darf die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung lediglich als letztes Mittel angeordnet werden. Daraus folgt, dass im Falle angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung schon während des vorangehenden Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um die Gefährlichkeit der Gefangenen etwa durch psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen so zu reduzieren, dass der Vollzug oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung möglichst entbehrlich ist.

Der Bundesgesetzgeber hat nunmehr die maßgeblichen Leitlinien für den einer Sicherungsverwahrung vorangehenden Strafvollzug in § 66 c Abs. 2 des Strafgesetzbuches normiert.

Vizepräsident Oliver Keymis: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Wolf?

Dirk Wedel (FDP): Bitte, gerne, ja.

Vizepräsident Oliver Keymis: Das ist nett. Bitte schön, Herr Wolf.

Sven Wolf (SPD): Vielen Dank, Herr Kollege Wedel. Sie sind gerade bei einem Punkt, zu dem ich Ihnen gerne noch eine Frage stellen möchte. Nehmen Sie denn zur Kenntnis, dass der Bund das Ultima-Ratio-Prinzip und auch das Motivationsgebot ausdrücklich in § 66 c des Strafgesetzbuches aufgenommen hat und dass diese Regelung des Strafgesetzbuches auch in Nordrhein-Westfalen Geltung hat?

Dirk Wedel (FDP): Lieber Herr Kollege Wolf, selbstverständlich habe ich den gesamten Wortlaut des § 66 c Abs. 2 des Strafgesetzbuches zur Kenntnis genommen. Das darf aber nicht davon ablenken, dass das Bundesverfassungsgericht eine gesetzgeberische Gesamtkonzeption von Bund und Ländern für die Sicherungsverwahrung gefordert hat.

Die Schaffung des geforderten normativen Regelungskonzepts bis zum 1. Juni 2013 ist Aufgabe auch der Länder: durch Festlegung spezifischer gesetzlicher Bestimmungen auf Landesebene. So haben es zahlreiche andere Bundesländer schon getan.

Meine Damen und Herren, insoweit ist das Handeln des Justizministers bei dieser sensiblen Materie schon beachtlich. Einerseits fordert Justizminister Kutschaty in Berlin lautstark eine nachträgliche Therapieunterbringung – und scheitert damit im Bundesrat krachend. Im Bundestag werfen ihm die Grünen gar verfassungswidrige Forderungen vor. Hier in NRW zeigt er sich vor Kurzem bestürzt darüber, dass innerhalb kürzester Zeit mehrere entlassene Sexualstraftäter aus dem KURS-Programm rückfällig wurden. Zeitgleich agiert er mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nach dem Prinzip „Mut zur Lücke – es wird schon gutgehen“. Statt den Weg maximaler Rechtssicherheit zu gehen, verzichtet er fahrlässig auf besondere Vorschriften für angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe sowie bei der Jugendstrafe.

In der Anhörung ist deutlich auf die Gefahr hingewiesen worden, dass aufgrund dessen der spätere Vollzug der Sicherungsverwahrung zumindest in Einzelfällen verfassungswidrig sein könnte. Rot-Grün mit Minister Kutschaty an der Spitze geht damit bewusst das Risiko ein, dass aufgrund einer rechtlichen Fehleinschätzung gefährliche Täter in Zukunft aus formalrechtlichen Unzulänglichkeiten in Freiheit geraten könnten. Das zeugt nicht von verantwortungsvoller Politik. Das ist Bürgern, Eltern und Opfern kaum erklärbar.

Ihren Gesetzentwurf lehnen wir als FDP aufgrund seiner Unzulänglichkeiten und Lücken ab. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Herzlichen Dank für die zeitliche Punktlandung, Herr Kollege Wedel. – Nun spricht für die Piratenfraktion Herr Schulz.

Dietmar Schulz (PIRATEN): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr verehrte Damen und Herren Kollegen! Liebe Zuschauer hier oben und natürlich gerne auch am Stream!

Das uns zur Beratung und zur Beschlussfassung vorliegende Sicherungsverwahrungsvollzugsregelungsgesetz – ich habe es mal in ein Wort gefasst, das ist sehr juristentypisch – ist von uns, wie schon von den anderen Vorrednern betont, im Ausschuss, in den Obleuterunden und in sonstigen Gesprächsrunden sehr intensiv diskutiert worden. Es besteht grundsätzlicher Konsens, dass dieser Gesetzentwurf, welcher hier von der Landesregierung vorgelegt wurde, gelungen ist.

Gleichwohl ist vielfach in Einzelpunkten Kritik geäußert worden, was man noch hätte anders machen können. Ja, auch wir haben einen Änderungsantrag vorgelegt, den wir im Rechtsausschuss aufgrund der zeitlichen Enge aber leider nur kurz beraten konnten. Das lag an der Notwendigkeit der baldigen Verabschiedung des Gesetzes. Wir hätten den Änderungsantrag gerne noch weiter diskutiert. Wir hatten in Erwägung gezogen, eine dritte Lesung zu beantragen. Allerdings wurde uns vom Kollegen Wolf, vom Kollegen Kamieth und vom Kollegen Wedel leider nicht die Möglichkeit zugesagt, das noch einmal vernünftig in den Ausschuss zu bringen. Daher wäre eine dritte Lesung reine Formsache gewesen. Denn das bis morgen durchzuziehen wäre unseriös. Daher müssten wir zumindest momentan damit leben.

Gleichwohl gibt es unseren Änderungsantrag. Er ist, Herr Kollege Wolf, natürlich nicht nur mit Marginalien befasst. Wir dürfen eines nämlich nicht vergessen: Die Hervorhebung, die Betonung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist deswegen nicht falsch, weil es in sehr vielen Gesetzen in Deutschland ganz besonders betont wird und ein das gesamte deutsche Recht durchziehender, beherrschender Grundsatz ist, der natürlich ganz besonders dort zur Anwendung kommen muss, wo, wie Sie es beschrieben haben, in die Freiheitsrechte von Menschen, die bereits eine Strafe verbüßt haben, eingegriffen wird. Auch das hätten wir selbstverständlich sehr gerne in weiterer Beratung erörtert. Sei's drum!

Es gibt noch zahlreiche andere Punkte. Ich erwähne an dieser Stelle nur den § 70. Da geht es um die Einzelunterbringung von Sicherungsverwahrten aufgrund besonderer Erkenntnisse, die sich ohne die Möglichkeit der Überprüfung vorab ergeben, also alleine durch die Anstaltsleitung verordnet. Wir hätten es für besser gehalten, das zu verkürzen, also die Pflicht zur Überprüfung von drei Monaten auf lediglich 30 Tage vorzuziehen. – So weit diese beiden Beispiele.

Ob man das Gesetz in Gänze kritisiert, auch unter dem Gesichtspunkt, den der Kollege Wedel erwähnt hat, auch in Bezug auf das Ultima-Ratio-Prinzip, darüber kann man trefflich diskutieren. Auch das hätten wir gerne getan. Nur, wir dürfen eines bei der ganzen Sache nicht vergessen: Viele Regelungen dieses Vollzugsgesetzes sind gefasst worden, weil

in Nordrhein-Westfalen ein Strafvollzugsgesetz noch – muss ich sagen – fehlt. In anderen Bundesländern gibt es ein solches bereits. Es gibt, was Doppelungen oder Parallelitäten angeht, natürlich Entlehnungen aus dem Bundesstrafvollzugsgesetz.

Ein nordrhein-westfälisches Strafvollzugsgesetz ist wünschenswert. Der Minister hat mir letztens gesagt, es sei in Arbeit. Dann müssen wir gucken, wie die Lücken, die hier möglicherweise tatsächlich noch bestehen, in kürzerer Zeit geschlossen werden können. Wir werden uns wahrscheinlich auch in kürzerer Zeit noch mal mit diesem Gesetz befassen müssen, denn es wird einiges rückgängig zu machen sein, um beispielsweise Doppelungen zu vermeiden. Auch in dem Zusammenhang gibt es möglicherweise die Chance auf ergänzende Änderungen oder Änderungen überhaupt.

Gleichwohl muss man sagen: Viele Normen sind solche des Strafvollzugsgesetzes. Es wäre daher begrüßenswert gewesen, wenn NRW bei der Regelung der Sicherungsverwahrung auf ein eigenes grundrechtsfreundliches Strafvollzugsgesetz hätte zugreifen können. Dem ist leider nicht so. Wir bedauern insofern auch, dass – womit wir rechnen müssen – unser Änderungsantrag heute wohl abgelehnt.

Die Empfehlung an meine Fraktion in dem Kontext lautet, sich bei der Abstimmung über das Gesetz, das vom Grundsatz her gut und sauber ist, allerdings – leider Gottes – Lücken hat, die wir gemäß unserem Änderungsantrag gerne geschlossen hätten, zu enthalten. Selbstverständlich bitte ich alle um Zustimmung zu unserem Änderungsantrag. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall von den PIRATEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Schulz. – Bevor wir zur Abstimmung kommen, spricht für die Landesregierung der zuständige Minister, Herr Kutschaty.

Thomas Kutschaty, Justizminister: Sehr geehrter Herr Präsident! Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 4. Mai vorletzten Jahres die wesentlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt und sowohl dem Bund als auch uns Ländern die Hausaufgabe aufgegeben, ein Gesamtkonzept zur Sicherungsverwahrung zu entwickeln.

Dieses muss dem verfassungsrechtlich verankerten Abstandsgebot Rechnung tragen, nach dem sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Straftat deutlich zu unterscheiden hat. Der Vollzug ist zum einen freiheitsorientiert, zum anderen aber genauso therapieorientiert auszurichten. Er muss darauf abzielen, die Gefahren, die von den Unterbrachten ausgehen, effektiv zu mindern, um

eine möglichst frühzeitige Entlassung von sicherungsverwahrten Menschen zu ermöglichen.

Nachdem der Deutsche Bundestag am 5. Dezember letzten Jahres das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots beschlossen hat, regelt der vorliegende Gesetzentwurf nunmehr den Vollzug der Sicherungsverwahrung auf Landesebene.

Sehr geehrter Herr Kollege Kamieth, das ist eben kein Abschreiben des bayerischen Entwurfs. Wäre das so, hätten Sie gerade viel mehr jubeln müssen.

Die Justizministerkonferenz der Länder hatte eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Musterentwurfs für die landesrechtliche Gestaltung der Sicherungsverwahrung eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe wurde durch die Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen geleitet. Wir haben hier heute also einen Entwurf vorliegen, der in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe auch unter Federführung von Nordrhein-Westfalen entstanden ist und in dieser Art – mit leichten Modifikationen – in ganz vielen Bundesländern in den nächsten Wochen und Monaten zur Abstimmung steht oder schon zur Abstimmung stand.

Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt – wie bereits bei meiner Einbringung im November letzten Jahres dargelegt – im Bereich der Behandlung. Die Unterbrachten erhalten einen Rechtsanspruch auf individuell ausgerichtete und wissenschaftlich fundierte Behandlungs- und Therapieangebote. Für die Diagnose und die Behandlung sind multidisziplinäre Behandlungsteams vorgesehen, an denen auch Experten von außerhalb des Vollzuges beteiligt werden können.

Ergänzend enthält der Entwurf die Verpflichtung der Anstalten zur fortwährenden Motivierung der Unterbrachten zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft. Das ist unsere Antwort auf den Vorschlag, eine Therapiepause zu unterbreiten. Ich habe sehr wohl die Aussagen eines Sachverständigen zur Kenntnis genommen, der eine sogenannte Therapiepause gefordert hat. Ich habe in diesem Punkt ein verfassungsrechtlich erhebliches Risiko gesehen. Da das Bundesverfassungsgericht eine fortdauernde Therapieverpflichtung in seinem Urteil zum Ausdruck gebracht hat, wäre es aus verfassungsrechtlichen Gründen unklug gewesen, wenn wir in das Gesetz „Therapiepausen“ hineinnehmen. Die Motivierung zur Therapie – das ist unsere Antwort darauf, meine Damen und Herren.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Parallel zur Erarbeitung des Gesetzentwurfes sind bei uns selbstverständlich schon neue Behandlungsstrukturen und Therapiekonzepte entwickelt worden, insbesondere für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung.

Auch die Planungen für einen Neubau in Werl laufen auf Hochtouren.

Meine Damen und Herren, die in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses angehörten Experten haben nicht nur die Regelungen zum Opferchutz, zu Therapie und Behandlung, zu Mitwirkung und Motivierung sowie zu den Mindestausführungen lobend hervorgehoben, sondern den Entwurf insgesamt als gut gelungen bezeichnet. Vereinzelt Kritikpunkte sind im Rechtsausschuss beraten bzw. durch die Anträge der Koalitionsfraktionen konkret aufgegriffen worden.

Nicht aufgegriffen wurde allerdings der Vorschlag, meine Damen und Herren, Regelungen für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in den Entwurf aufzunehmen. Solche Regelungen gehören systematisch in das Strafvollzugsgesetz. Es erscheint auch nicht geboten und notwendig, in diesem Zusammenhang Übergangsregelungen zu schaffen. Die vom Bundesverfassungsgericht insoweit geforderten Regelungsinhalte sind bereits im Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes vorgesehen und werden am 1. Juni 2013 auch ohne zusätzliche landesgesetzliche Regelungen verbindlich.

Lieber Herr Kollege Wedel, statt über unseren Entwurf in diesem Punkt zu meckern, sollten Sie sich lieber freuen, dass ich eine gesetzliche Regelung Ihrer FDP-Bundesjustizministerin ausnahmsweise mal für ausreichend halte.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Es ist sichergestellt, meine Damen und Herren, dass alle Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ab dem 1. Juni 2013 in Nordrhein-Westfalen die vom Bundesverfassungsgericht geforderte qualifizierte Behandlung erhalten. Die Gefangenen werden schon jetzt in wenigen Anstalten zentral untergebracht und erhalten damit im Strafvollzug die erforderliche intensive und individuelle Betreuung. Besondere Motivationsmaßnahmen sollen ihre Mitwirkungsbereitschaft frühzeitig und nachhaltig wecken und fördern. Alle diese Maßnahmen müssen darauf abzielen, die anschließende Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung möglichst entbehrlich zu machen.

Meine Damen und Herren, ich darf mich abschließend bei den Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich für die konstruktive und sachliche Beratung im Rechtsausschuss und im Rahmen der Anhörung bedanken und bitte Sie, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zuzustimmen. – Vielen Dank.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Danke schön, Herr Minister Kutschaty.

Damit kommen wir zunächst zur Abstimmung über den **Änderungsantrag** der Fraktion der Piraten **Drucksache 16/2714**. Wer stimmt diesem Änderungsantrag zu? – Die Fraktion der Piraten. Wer stimmt dagegen? – SPD, Grüne und CDU. Wer enthält sich? – Es enthält sich die FDP-Fraktion. Damit ist der Änderungsantrag mit Mehrheit **abgelehnt**.

Wir kommen zur nächsten Abstimmung, und zwar über die **Beschlussempfehlung** des Rechtsausschusses **Drucksache 16/2645**, den Gesetzentwurf Drucksache 16/1435 in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen. Wer stimmt dem so zu? – SPD und Grüne. Wer stimmt dagegen? – CDU und FDP. Wer enthält sich? – Die Piratenfraktion. Damit ist die Beschlussempfehlung **angenommen**, und wir haben eine Mehrheit für den Gesetzentwurf, der damit in zweiter Lesung verabschiedet ist.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

13 Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JA-VollzG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/746

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/2646

zweite Lesung

Ich erteile für die SPD-Fraktion Herrn Kollegen Wolf das Wort.

Sven Wolf (SPD): Vielen Dank. – Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im deutlichen Unterschied zur Beratung über die Regelungen der Sicherungsverwahrung hatten wir bei dieser Beratung etwas mehr Zeit. Die haben wir uns auch genommen.

Ich möchte an dieser Stelle noch mal ganz ausdrücklich den Kolleginnen und Kollegen der anderen Fraktionen für den sehr fachlichen Diskurs danken, den wir bei diesem Punkt geführt haben, wenn dabei am Ende auch nur ein gemeinsamer Änderungsantrag von SPD, Grünen und Piraten herausgekommen ist.

Die Anhörung, die wir im November des vergangenen Jahres durchgeführt haben, hat sehr deutlich gezeigt – die Experten waren sich einig –: Dieser Entwurf der Landesregierung ist ein guter Ansatz. Insbesondere Herr Beckmann, als Leiter einer Ju-

gendarrestanstalt ein Praktiker, hat sehr deutlich gesagt, er sei froh, dass endlich etwas passiere. Es sei in den letzten Jahren immer sehr unbefriedigend gewesen, mit den jugendlichen Arrestanten ausschließlich Fensterbilder zu gestalten und die soziale Arbeit dann auch noch auf den allgemeinen Vollzugsdienst abzuladen.

Wir werden mit diesem Beschluss also dieses vielleicht etwas antiquierte Zuchtmittel des Arrestes mit sehr konkreten pädagogischen Instrumenten anreichern. Wir haben sogar die Option – auch das ist ausdrücklich begrüßt worden –, Jugendarrest in Nordrhein-Westfalen künftig in freien Formen zu entwickeln.

(Zuruf von Dagmar Hanses [GRÜNE])

– Ja, bitte, Frau Hanses.

(Vereinzelt Beifall von den GRÜNEN)

Die Professoren Walkenhorst und Walter haben in sehr großer Übereinstimmung den Entwurf dieses Gesetzes sehr gelobt und ihn als wegweisend auch für andere Bundesländer bezeichnet, die derzeit noch darüber diskutieren, wie man den Jugendarrest ausgestalten kann.

Unsere Änderungsvorschläge, die wir gemeinsam mit den Piraten vereinbart haben, ergeben sich aus der Anhörung. Ich will ganz kurz auf einige Punkte eingehen.

Wir wollen ein bisschen stärker auf schulische und auf berufliche Ausbildung Rücksicht nehmen. Wenn die erfolgreich läuft, soll nicht unbedingt der Arrest dazwischenkommen und die erfolgreiche Laufbahn beenden.

Weiter wollen wir gerne – auch das war eine Anregung – die Eltern miteinbeziehen, zumindest dann, wenn es förderlich und sinnvoll ist. Die Experten haben uns sehr eindringlich davor gewarnt, dass es auch das Gegenteil geben kann. Der zu große Einfluss der Eltern ist bei der Entwicklung der Jugendlichen, die sich im Arrest befinden, manchmal nicht hilfreich.

Zudem haben wir den Schlussbericht noch ein wenig aufgefächert. Künftig soll insbesondere auch der Förderbedarf aufgezeigt werden.

Dieser Schlussbericht soll insbesondere auch dazu dienen, die Verzahnung zwischen dem Jugendarrest und der anschließenden Betreuung der Jugendlichen durch die Jugendhilfe oder die Jugendgerichtshilfe zu erleichtern.

Ganz wichtig – das ist eine gute Anregung gewesen – ist: Dieser Schlussbericht soll nicht ein weiterer Beitrag dazu sein, sich damit zu beschäftigen, was bei Jugendlichen alles nicht stimmt. Er soll nicht zu einer Negativstigmatisierung dieser Jugendlichen führen, sondern er soll auch Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen. Auch